Stadtgemeinde Zistersdorf Spielplatzverordnung

Verordnung

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Zistersdorf vom 1. Juli 2020, mit der eine Sperre des Spielplatzes "Schlosspark" in den Nachtstunden erfolgt, auf Grundlage von Art. 118 Abs. 6 B-VG in Verbindung mit § 33 der NÖ Gemeindeordnung 1973.

§ 1 Aufenthaltsverbot

Für die in § 2 genannten Spielplätze wird ein Aufenthaltsverbot für die Nachtstunden festgelegt.

Als Nachtstunden im Sinne dieser Verordnung gilt in den Monaten April bis Oktober täglich der Zeitraum von 21:00 Uhr bis 6:00 Uhr des folgenden Tages, in den übrigen Monaten von 18:00 Uhr bis 6:00 Uhr des folgenden Tages.

§ 2 Geltungsbereich

Festgelegt wird das Aufenthaltsverbot in den Nachtstunden für folgende Bereiche (mit gleichlautender Katastralgemeinde hinsichtlich der Grundstücksnummern):

Blumenthal:

Spiel- und Sportplatz am Ortsrand (Grst. Nr. 2011, Ortsende Richtung Steinberg) Spielplatz Ortsbeginn (Grst. Nr. 119, Straße Richtung Loidesthal)

Eichhorn:

Spielplatz beim Gemeindehaus (Grst 1168/2)

Gaiselberg:

Spielplatz beim Gemeindehaus (Grst. 145/1)

Sportplatz (Grst. 2038, Ortsende Richtung Großinzersdorf)

Gösting:

Spielplatz beim Erdöldenkmal (Grst. 675)

Sportplatz beim Tennisplatz (Grst. 671)

Großinzersdorf:

Spielplatz gegenüber Haus Nr. 112 (Grst. 3172/1)

Sportplatz (Grst. 3332/2, Ortsende Richtung Loidesthal)

Loidesthal:

Spielplatz östlich und westlich des Tennisplatzes (Grst. 705)

Maustrenk:

Spielplatz, Siedlung Richtung Steinberg (Grst. 2322/15)

Sportplatz (Grst. 4144, außerhalb des Ortsgebietes Richtung Steinberg)

Windisch Baumgarten:

Spielplatz gegenüber dem Feuerwehrhaus (Grst. 2432/1)

Sportplatz bei der ehemaligen Sandgrube (Grst. 1807/2)

Zistersdorf:

Spiellandschaft Moosteich (Grst. 610)

Spielplatz Schlosspark (Grst. 300/2)

Spielplatz beim Landespensionisten- und Pflegeheim (Haydngasse/Ziehrergasse)

Spielplatz Dr. Hans Schadn-Gasse (4474/3)

Streetsoccer-Platz (Umfahrungsstraße zwischen Kindergarten und Hartsportplatz)

Calisthenics Park (Grst. 238/2, Schloßteich, Ecke Gaiselbergerstraße)

Sportplatz Friedhofgasse (Grst. 403/2, Ecke Schalthausgasse)

§ 3 Ausnahmen

Wird eine Veranstaltung auf einem Spielplatz nach den Bestimmungen des Veranstaltungsgesetzes abgehalten, so ist für den Zeitraum der Veranstaltung das Aufenthaltsverbot aufgehoben.

§ 4 Verwaltungsübertretung

Ein Aufenthalt auf den genannten Plätzen (§ 2) in dem in § 1 genannten Zeitraum, sofern nicht die Ausnahmebestimmung des § 3 vorliegt, stellt eine Verwaltungsübertretung dar und wird nach Art. VII EGVG mit Strafe geahndet.

§ 5 Schlussbestimmungen

Diese Verordnung tritt mit Ablauf der Kundmachungsfrist von zwei Wochen in Kraft.

Der Bürgermeister:

(Helmut Doschek)

Angeschlagen am 17. Juli 2020 Abzunehmen am 3. August 2020